

Leitlinien zur guten fachlichen Praxis der „landwirtschaftlichen Wildhaltung“ in Sachsen

Die Leitlinien präzisieren den unbestimmten Rechtsbegriff „gute fachliche Praxis“ und können zur Vereinheitlichung und Qualifizierung des Verwaltungshandelns beitragen. Sie können bei Genehmigungs- und Kontrollverfahren für eine Beurteilung der Wildhaltungen herangezogen werden.

Bei der Formulierung der guten fachlichen Praxis werden Aspekte des Tier-, Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege berücksichtigt. Außerdem sind die verschiedenen Zielsetzungen der Gatterwildhaltung in Hinsicht auf Gewinnerzielung, Wirtschaftlichkeit der Gatter und die Absetzbarkeit der Produkte enthalten.

Dresden, 18.06.2004

GLIEDERUNG

1. Bedeutung der landwirtschaftlichen Wildhaltung
2. Definition der landwirtschaftlichen Wildhaltung
3. Sachkunde
4. Anforderungen an die Gestaltung der Gehege
 - 4.1 Standort
 - 4.2 Gehegegröße und Besatzdichte
 - 4.3 Einzäunung/Einfriedung
 - 4.4 Einrichtungen im Gehege
5. Allgemeine Anforderungen an die sachgerechte Betreuung
 - 5.1 Ansprüche an Ernährung und Fütterung
 - 5.2 Weidemanagement
 - 5.3 Sozialverhalten und Schutzbedürfnis
 - 5.4 Tiergesundheit und Hygiene
 - 5.4.1 Gehegekontrolle
 - 5.4.2 Behandlung mit Arzneimitteln
 - 5.4.3 Tierseuchenbekämpfung
6. Anforderungen an die Immobilisation
7. Töten von Gehegewild
8. Anforderungen an die Schlachtung und Fleischhygiene
9. Verwertung von Dung

1. Bedeutung der landwirtschaftlichen Wildhaltung

Seit Beginn der siebziger Jahre hat sich die Grünlandnutzung durch Dam-, Rot-, Sika- und Muffelwild als Alternative zur Mutterkuh- und Koppelschafhaltung entwickelt. Ziel der landwirtschaftlichen Wildhaltung ist die naturnahe Produktion von gesundem Wildfleisch durch grobfutterorientierte Äsung auf Rest- und Splitterflächen, die z. T. anderweitig schwer nutzbar sind. Sie ist damit ein Produktionszweig, der die Forderungen der Politik nach Extensivierung, Verbraucher-, Natur- und Umweltschutz erfüllen kann. Als Marktnische gewinnt die Wildhaltung in der Landwirtschaft immer mehr an Interesse, da die zunehmende Nachfrage nach ökologisch produziertem Fleisch eine zusätzliche ausbaufähige Einkommensquelle im Nebenerwerb darstellt. Sie eignet sich für alle betrieblichen Rechtsformen.

2. Definition der „landwirtschaftlichen Wildhaltung“

Die „landwirtschaftliche Wildhaltung“ ist ein extensiver landwirtschaftlicher Produktionszweig. Im Gegensatz zu Schaugehegen¹ wird mit der landwirtschaftlichen Wildhaltung über den Verkauf von Wildfleisch und Zuchttieren ein Einkommen erzielt. Überwiegend werden die Hochwildarten Damwild, Rotwild, Sikawild und Muffelwild gehalten. Die in Gattern gehaltenen Wildarten sind keine landwirtschaftlichen Nutztiere.

	<i>Rotwild</i>	<i>Damwild</i>	<i>Sikawild</i>	<i>Muffelwild</i>	<i>Schwarzwild</i>
Schulterhöhe	1,10 - 1,50 m	0,75 - 1,00 m	0,75 - 1,30 m	0,65 - 0,90 m	stark vom Lebensraum abhängig, deshalb keine Angabe zu Größe u. Gewicht
Gewicht	60 - 150 kg	30 - 100 kg	40 - 125 kg	25 - 50 kg	
Paarungszeit	Sept./Okt.	Ende Okt.	Okt./Nov.	Nov.	Nov./Dez.
Setzzeit	Mitte/Ende Mai	Juni	Juni/Juli	Ende April	März/April

3. Sachkunde

Die für die Wildhaltung zuständige Person hat nachzuweisen, dass sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Diese sind in der Regel mit dem erfolgreichen Abschluss eines Sachkundelehrganges über landwirtschaftliche Wildhaltung gegeben. In Sachsen werden derartige Sachkundelehrgänge von der Sächsischen Landesanstalt für Landwirtschaft in Köllitsch angeboten.

Darüber hinaus prüft die Behörde die Zuverlässigkeit der für den Betrieb des Geheges zuständigen Person, insbesondere unter Berücksichtigung etwaiger tierschutzrechtlich relevanter Straf- und Bußgeldverfahren.

¹ Schaugehege sind Einrichtungen, in denen eine jederzeitige Beobachtung der gehaltenen Tiere aufgrund der geringen Größe der Gehege möglich ist. Die Tiere werden in erster Linie zum Zweck des Beschauens durch Fremdpersonen oder Publikum, d. h. zur Ausstellung gehalten.

4. Anforderungen an die Gestaltung der Gehege

Essentielle Bedürfnisse des Wildes sind Ernährung, Bewegung, Fortpflanzung, Sicherung und Sozialkontakt. Die volle Befriedigung dieser Hauptbedürfnisse muss die Haltung von Wild in Gehegen gewährleisten. Dem Standort und der Ausgestaltung der Gehege kommt somit eine entscheidende Bedeutung zu.

4.1 Standort

Damwild

Die landwirtschaftlich gehaltenen Wildtiere, insbesondere das Damwild, besitzen eine gute Anpassungsfähigkeit an die unterschiedlichsten Standortbedingungen. Sie zeigen bei Störungen eine geringe bis mäßige Fluchtdistanz, sind verträglich und bevorzugen das Leben im Sozialverband in unterschiedlich großen Rudeln. Sie zeichnen sich ferner durch eine relativ gute Widerstandsfähigkeit gegenüber Krankheiten aus.

Sicherheit fühlt das Wild durch Entfernung oder Deckung. Bäume oder Sträucher bieten gute Deckungs- und Einstandsmöglichkeiten mit Wind- und Sichtschutz. Sie dienen gleichzeitig als Schattenspende bei Hitze. Absolut freie, offene und ebene Standorte ohne Schutz vor Wind und Wetter oder mit nur ungenügendem Angebot an natürlicher Äsung, wo zur Hauptvegetationszeit zugefüttert werden muss, sind aus Tierschutz- und ethologischen Gründen nicht geeignet. In die Weidefläche integrierte Schattenbäume müssen durch Anlegen von Manschetten vor Rindenschäle geschützt werden.

Geeignete Standorte sind rechteckige Grünlandflächen mit einer differenzierten Geländestruktur oder mit Einstandsmöglichkeiten durch Baum- bzw. Strauchgruppen den unterschiedlichen Bedürfnissen der Wildarten angepasst. Grundsätzlich sind aus tierhygienischen Gründen trockenen Grünlandstandorten der Vorzug vor nassen Flächen zu geben.

<i>Rotwildgehege</i>	<i>Muffelwildgehege</i>	<i>Schwarzwildgehege</i>
Ein futterwüchsiger Standort hat für Rotwild Vorteile, dabei können auch Gehege mit höherem Grundwasserstand und Niederschlägen genutzt werden. In Rotwildgattern sollten Suhlen vorhanden sein.	Das Muffelwild oder Wildschaf ist sehr anpassungsfähig an viele Standortbedingungen. Zu feuchte Standorte sind nicht zu empfehlen. Es ist eine Untergliederung in 4 bis 6 Gatter (Parasitenproblematik) anzustreben.	Auf jeden Fall sind Schilder mit „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ aufzustellen. Schwarzwild unterliegt der Schweinehaltungshygieneverordnung. So sind auch Wildschweine auf Flächen bis 75 ha Größe nach Grundsätzen der Freilandhaltung zu halten.

4.2 Gehegegröße und Besatzdichte

Es wird eine Mindestgröße von drei Hektar empfohlen. Eine Unterteilung in mindestens drei Koppeln ermöglicht erst eine Weideführung, die eine standortbezogene Artenvielfalt im Pflanzenbewuchs und ein hohes Ertragsniveau sichert.

Die Besatzdichte für Damwild sollte 1,4 GV/ha Äsungsfläche nicht überschreiten. Für Großhirsche, z. B. Rot- und Sikahirsche, wird eine Besatzstärke von maximal 1,06 GV/ha empfohlen.

Für die Weideplanung und -führung, wird neben der Anzahl Tiere je Flächeneinheit häufig auch die Produktionseinheit Damwild (PED) bzw. Produktionseinheit Rotwild (PER) verwendet.

Table: *Die Produktionseinheit Damwild (PED)*

	Lebendgewicht (kg)	Haltungsdauer (Tage)	GV ²
1,0 Alttiere	50	365	0,100
0,85 Kälber	5 – 28	275	0,021
0,425 Spießer	28 – 46	190	0,016
0,425 Schmaltiere	28 – 38	220	0,017
0,07 Hirsche	75	365	0,011
1 PED			0,165

Table: *Die Produktionseinheit Rotwild (PER)*

	Lebendgewicht (kg)	Haltungsdauer (Tage)	GV
1,0 Alttiere	100	365	0,200
0,85 Kälber	7 – 45	310	0,038
0,425 Spießer	50 – 100	190	0,033
0,425 Schmaltiere	40 – 80	220	0,031
0,07 Hirsche	200	365	0,020
1 PER			0,321

Auf der Grundlage der Lebendmasse und der Haltungsdauer beträgt der GV-Schlüssel für eine Produktionseinheit Dam-, Sika- und Muffelwild 0,165 GV und für Rotwild 0,321 GV.

In Anlehnung an die Bundesjagdzeitenverordnung werden die Jungtiere bis zum 31. März des Folgejahres als Kälber (0,0216 GV bis 0,038 GV) und ab 01. April als Schmalspießer oder Schmaltiere bezeichnet.

Ein Geschlechterverhältnis von 1:15-20 hat sich bewährt. Ein Rudel sollte jedoch aus einem männlichen und mindestens 5 weiblichen Tieren bestehen.

Die Größe der Rudel wird im wesentlichen vom Biotop bestimmt. Gute Äsungsflächen und ideale Einstandsgebiete lassen größere Rudel zu. Grünäsungsflächen, die in den

² GV = Großvieheinheit, 1 GV=500 kg Lebendmasse

Sommermonaten abgeäst sind, weisen auf einen Überbesatz an Wildtieren hin. Entsprechend sollten Wechselflächen zur Äsung zur Verfügung stehen. Eine Rudelbildung nach Geschlechtern wird durch größere Gatter begünstigt.

Aus wirtschaftlicher Sicht ist größeren Gehegen in Bezug auf Einrichtungskosten, Gehegeunterteilungen und Arbeitswirtschaft ebenfalls der Vorzug zu geben.

4.3 Einzäunung/Einfriedung

Die Einzäunung besteht aus Knotengittergeflecht, welches im unteren Drittel engmaschig ist. Die Wildart und das Gelände bestimmen die Ausführung von Drahtstärke und Pfostenabstand.

Der Außenzaun einschließlich Toranlage muss folgende Höhen haben:

Damwild	1,80 m bis 2,00 m
Rotwild	mindestens 2,00 m
Muffelwild	1,80 m
Schwarzwild	1,50 m (nach Schweinehaltungshygieneverordnung ist eine doppelte Zaunführung vorgeschrieben)

Spitze Winkel und Einengungen in der Zaunführung, in denen sich Tiere fangen oder abgedrängt werden können, sind zu vermeiden.

Je nach Geländegegebenheiten soll der Pfahlabstand 6 bis 8 m betragen. Zwischen den Pfählen muss der Zaun zusätzlich im Erdreich mit Heringen oder kurzen Holzpfählen befestigt werden.

Eine Rundumbepflanzung auf ganzer Zaunlänge ist abzulehnen. Vor allem Damwild orientiert sich optisch. Bei einer Rundumbepflanzung können die Tiere das Umfeld der Weideflächen nicht genügend beobachten und reagieren auf für sie nicht definierbare Geräusche durch erhöhte Unruhe. Ferner ist die Umzäunung stärkerer Belastung durch eventuelles Aufsteigen der Tiere in den Zaun zwecks Äsung von Blättern ausgesetzt.

4.4 Einrichtungen im Gehege

Die optimale Grundstruktur eines landwirtschaftlichen Geheges für die Haltung von Wild besteht aus dem im Zentrum liegenden Futterplatz mit überdachten Raufen, Silo und Tränkemöglichkeit, evtl. Kälberschlupf sowie Beobachtungskanzel. Für Rotwild sind Futterplätze so einzurichten, dass pro weibliches Tier mit Kalb sowie pro Hirsch je ein Futtertrog, im Mindestabstand von 1 m voneinander getrennt, zur Verfügung steht. Es muss gewährleistet sein, dass alle Tiere gleichzeitig an die Fütterung herankommen können, um das Abdrängen der schwächeren Tiere sowie das Forkeln zwischen den Hirschen zu vermeiden.

In Rotwildgehegen sollten je nach Bestandsgröße ein oder mehrere Suhlen vorhanden sein, wobei eine Mindestfläche von 2 m² pro Hirsch anzusetzen ist.

Zur Distanzimmobilisation wird ein Fangplatz mit Absperrgatter empfohlen. Für größere Gehege wird für ein gutes Herdenmanagement der Bau einer Fanganlage (Sortierung, Parasitenbehandlung, Zuchttierverkauf) angeregt.

Der Gatterkomplex sollte einzeln gezäunte Flächen für Äsung, Setzen und Jungtieraufzucht, Brunftgatter und Eingewöhnungsabteil beinhalten. Für das Wohlbefinden des Wildes ist das

Vorhandensein von Witterungsschutz notwendig. Empfohlen wird die Kombination von Schutz- und Fütterungseinrichtung. Die Liegefläche für 1 Stück Damwild beträgt mindestens 0,5 m² bzw. für 1 Stück Rotwild 1 m².

Sofern ungenügende Möglichkeiten der Schalenabnutzung bestehen, sollten die Wechsel und der Futterplatz in sandgeschlammter Schotterbauweise (wasserdurchlässige Hartplatzbauweise) befestigt sein.

5. Allgemeine Anforderungen an die sachgerechte Betreuung

Besonderes Augenmerk ist in der Anfangsphase der Wildhaltung in landwirtschaftlichen Gehegen auf die Bestandsentwicklung zur Erreichung von Zielbestand und Wirtschaftsziel zu legen, wie angestrebtes Geschlechterverhältnis, Ziel- und Umtriebsalter, Altersklassengliederung, altersmäßige und qualitative Bestandszusammensetzung. Alle diese Faktoren wirken auf den zukünftigen Bestand und damit auf den finanziellen Ertrag.

Abschussplanung sowie Lebendfang und Transport haben großen Einfluss auf den verbleibenden oder neu zu gründenden Tierbestand.

Langfristige Maßnahmen der Äsungsverbesserung tragen genau so zur Nachhaltigkeit der Wertschöpfung „Wildfleisch“ bei, wie Blutauffrischung im Zuchtbestand und Tiertausch.

Für die ordnungsgemäße personelle Betreuung von Wildbeständen ist zu berücksichtigen, dass insbesondere Rotwild zu den gefährlichen Wildarten zählt. Arbeitsschutz- und unfallschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten.

5.1 Ansprüche an Ernährung und Fütterung

Für die Ernährung der Wildwiederkäuer eignen sich generell alle Grünlandstandorte, soweit sie einen artenreichen Pflanzenbewuchs aufweisen und nicht großflächig von Staunässe bedroht sind. Die Tiere sind in ihrer Futteraufnahme und im Nährstoffanspruch sehr stark dem Jahreszyklus in der Vegetation unterworfen. Während der Vegetationszeit sollte der Nährstoffbedarf der Tiere ausschließlich durch das vorhandene Weideangebot gedeckt werden. Mit abnehmender Vegetationszeit im Herbst sollten die Tiere so zugefüttert werden, dass starke Körpermasseverluste, wie sie in der Wildbahn im Winter üblich sind, vermieden werden. Wildwiederkäuer äsen vornehmlich Grundfutter in Form von Gräsern, Kräutern, Baumfrüchten und als Zufutter gutes Heu und Silage. Durch das Wild erfolgt eine sehr gleichmäßige Beweidung der Flächen ohne Geilstellen. An Hanglagen wird durch die harten Schalen des Wildes die Grasnarbe verfestigt. An ausgetretenen Wechsellern kann es zu Erosionserscheinungen kommen.

Auf guten Ertragsstandorten mit geregelter Weidewirtschaft, kann eine höhere Besatzdichte an Wild seine Futtergrundlage finden als auf mageren Standorten mit unzureichendem Niederschlag oder schlechtem Weidemanagement. Die Besatzstärke und die Nutzungsweise sind deshalb auf eine nachhaltige Erhaltung des Boden- und Grünlandpotenzials auszurichten, um eine ökologisch wertvolle Kulturlandschaft zu sichern.

Es wird eine Rationsberechnung und Futterplanung empfohlen, um eine bedarfs- und wiederkäuergerechte Fütterung zu gewährleisten. Wegen der sozialen Auseinandersetzungen

ist es von Vorteil, die Futterstellen auf planbefestigten Untergrund zu errichten und räumlich zu verteilen. Die Fressplatzbreite sollte für weibliche Tiere ca. 30 bis 40 cm und für Hirsche ca. 1,50 m betragen. Futterraufen für Heu sollten überdacht sein.

Der Winterfütterung kommt hinsichtlich Planung, Beschaffung und Bevorratung von Futtermitteln eine wesentliche Bedeutung zu. Je nach Tierart sollten 50 % der Gesamtration mit Raufutter, Prossholzern und Waldfrüchten, 30 % Saftfutter und 20 % Kraftfutter geplant werden. Die Winterfütterung dient allein der Erhaltung der biologischen Körperfunktionen des Wildes, nicht der Gewichtszunahme.

Bei Damwild haben sich für die Kälberfütterung sogenannte Kälberschlupfe mit einem Sprossenabstand von 18 cm bewährt. Der Kälberschlupf sollte immer in der Nähe der Alttierfütterung sein.

Der ständige Zugang zur Aufnahme von einwandfreiem Wasser ist ganzjährig über Ad-libitum-Tränkeeinrichtungen zu sichern. Quell- und Fließgewässer gelten nach § 26 Naturschutzgesetz als besonders zu schützende Biotope, die von nachhaltigen Beeinträchtigungen und Zerstörungen wie z. B. Trittschäden geschützt werden müssen. Das Anzapfen von Quell- und Fließgewässern als Tränk-, Bade- und Suhlmöglichkeit bedarf daher der Genehmigung der unteren Naturschutz- und unteren Wasserbehörde.

Der tägliche Wasserbedarf ist abhängig von der Art des Futters, der Witterung sowie dem physiologischen Zustand der Tiere. Damwild benötigt bis zu 5 l und Großhirsche bis zu 20 l pro Tier und Tag. Zusätzlich muss für Rot- und Schwarzwild Wasser für Suhlen bereitgestellt werden, die besonders im Sommer für Körperpflege und Wohlbefinden förderlich sind.

5.2 Weidemanagement

Der Flächenbedarf in der Gatterwildhaltung ist abhängig von der natürlichen Futterwüchsigkeit des Standortes, den Witterungsverhältnissen und dem Boden sowie der Intensität der Grünlandnutzung (konventionell oder extensiv).

Wird für eine Produktionseinheit *Damwild* (PED) im Jahr ein Grundfutterbedarf (einschließlich 10 % technischer Futtermittelverluste) von 5.380 MJ ME (nach BOGNER 1999) unterstellt, so ergibt sich daraus je nach Standort und Nutzung der in der Tabelle aufgeführte Flächenbedarf (6 PED = 0,989 GV).

Standort	Flächenbedarf (ha) je PED Nutzung		Besatzstärke (GV/ha) Nutzung	
	extensiv	intensiv	extensiv	intensiv
Trocken	0,28	0,18	0,6	0,9
Mittel	0,20	0,14	0,8	1,2
Frisch	0,14	0,10	1,2	max. 1,4

Wird für eine Produktionseinheit *Rotwild* (PER) ein Grundfutterbedarf (einschl. 10 % technischer Futtermittelverluste) von 8.455 MJ ME im Jahr (nach BOGNER 1999) unterstellt, so ergibt sich je nach Standort und Nutzung folgender Flächenbedarf (3 PER = 0,964 GV).

Standort	Flächenbedarf (ha) je PER Nutzung		Besatzstärke (GV/ha) Nutzung	
	extensiv	intensiv	extensiv	intensiv
Trocken	0,44	0,28	0,7	max. 1,06
Mittel	0,31	0,22	1,0	max. 1,06
Frisch	0,22	0,16	max. 1,06	max. 1,06

Die Besatzstärke ist der Fläche immer so anzupassen, dass weder Unter- noch Überweidung auftreten. Bei einem dem Weideertrag angepassten Tierbesatz liegt die Weideproduktivität und die Lebendgewichtproduktion je ha am höchsten. Wird der Tierbesatz reduziert, erhöht sich zwar die Leistung je Tier, aber die Weideproduktivität und die Leistung je ha sind gering. Bei einem Überbesatz sinkt die Weideproduktivität und eine gute Flächenleistung ist ohne Beifütterung über die gesamte Vegetationsperiode nicht möglich.

Die Einrichtung von Umtriebsweiden wirkt sich aus hygienischer Sicht (Verwurmung) wie auch aus pflanzenbaulichen Gründen (starker Verbiss) positiv auf das gesamte Haltungsverfahren aus.

5.3 Sozialverhalten und Schutzbedürfnis

Wild lebt in sozialen Gemeinschaften, den Rudeln. Die Erfahrung und die Reaktionssicherheit des Leittieres des jeweiligen Rudels sind wesentliche Kriterien im Erkennen von Gefahren. Dies ist entscheidend für den Erhalt dieser Schutz- und Nutzgemeinschaft.

Schalenwild in landwirtschaftlichen Gehegen benötigt einen abwechslungsreichen, gut eingerichteten Lebensraum. Deckung, Schutz und genügend Fläche sind Grundvoraussetzungen für den Sozialverband, in dem die funktionierende soziale Rangordnung die Häufigkeit schwerer Auseinandersetzungen mindert.

Eine differenzierte Altersstruktur bei den Hirschen erleichtert in der Brunftzeit die Herdenführung.

Setzzeit und Brunft sind im Jahresrhythmus kritische Phasen. Ausreichendes Flächenangebot, Deckung durch z.B. hohe Grasbestände und viele Refugialzonen bieten speziell den Kälbern Schutz vor Angriffen.

5.4 Tiergesundheit und Hygiene

Um Einzeltierbehandlungen möglichst zu vermeiden, werden an die Betreuung des Wildbestandes höchste Anforderungen gestellt. Hierzu zählen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Tägliche Bestandskontrolle.
- Regelmäßige gezielte Entwurmung, i. d. R. zweimal jährlich, aber mindestens einmal im Jahr oder nach Kotprobenuntersuchung.
- Eine Umtriebsweide hält den Infektions- und Parasitendruck niedrig und sollte einer Standweide vorgezogen werden.

- Der Bereich um die Fütterungseinrichtungen sollte befestigt sein und in regelmäßigen Abständen gereinigt und desinfiziert werden.
- Das Tränkwasser muss frisch und hygienisch einwandfrei sein.
- Der Zaun sollte wirksam das Eindringen von Tieren verhindern und so vor dem Einschleppen von Infektionen und Parasiten schützen.
- Ohne sichtbare Anzeichen verendete Tiere sollten zur Diagnosestellung in ein tierärztliches Untersuchungsinstitut (Landesuntersuchungsanstalt) gebracht werden.

5.4.1 Gehegekontrolle

Die Gesundheit sowie das Verhalten der Tiere sind täglich durch einen Kontrollgang zu überprüfen. Bei Abweichungen vom normalen Verhalten ist ein Tierarzt zu Rate zu ziehen. Während der Vegetationsperiode sind Kotprobenuntersuchungen auf Parasitenbefall vorzunehmen.

Nach § 11 Tierschutzgesetz wird die Führung eines tagfertigen Bestandsbuches einschließlich der Nachweispflicht bei Kontrollen (auch tierärztliche Kontrollen) sowie Behandlungen gefordert, das der zuständigen Veterinärbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

5.4.2 Behandlung mit Arzneimitteln

Verschreibungspflichtige Arzneimittel dürfen nur durch den Tierarzt oder unter tierärztlicher Aufsicht angewandt werden. Es ist verboten, vom Tier gewonnene Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr zu bringen, wenn in oder auf ihnen Stoffe mit pharmakologischer Wirkung oder deren Umwandlungsprodukte vorhanden sind. Die für Arzneimittel festgelegten Wartezeiten müssen eingehalten werden. Der Einsatz von Medikamenten ist in einem Medikamentenbuch nachzuweisen.

Eine Geweihentnahme für medizinische Zwecke ist nicht erlaubt.

5.4.3 Tierseuchenbekämpfung

Wildtiere sind für Infektionskrankheiten empfänglich, von denen einige auch auf den Menschen übertragbar sind. Das in der landwirtschaftlichen Wildhaltung gehaltene Wild unterliegt den Vorschriften des Tierseuchengesetzes, so dass der Ausbruch oder der Verdacht von Seuchen, wie Tuberkulose der Rinder, Brucellose, Maul- und Klauenseuche und andere, auf die sich die Anzeigepflicht erstreckt, dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen ist.

Gefallene Tiere und Tierkörper Teile unterliegen der Beseitigungspflicht nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz.

6. Anforderungen an die Immobilisation³

Für die Immobilisation von Wild in landwirtschaftlichen Gehegen ist grundsätzlich eine Erlaubnis notwendig, die von der zuständigen Behörde nach Ablegen einer Sachkundeprüfung erteilt wird.

Die Immobilisation erfolgt in tierärztlicher Absprache. Vor der Durchführung ist darauf zu achten, dass die Tiere nicht in unnötige Erregung versetzt werden.

Während der Behandlung bzw. des Transportes ist eine nicht eingeengte Körperlage der Tiere sehr wichtig. Um Schreckreaktionen und davon ausgehende Gefährdungen von immobilisierten Tieren zu vermeiden, sollten die Lichter mit dunklem Stoff abgedeckt und die Läufe tierschutzgerecht gebunden werden. Die Rückenlage oder gar ein Überdrehen des Stückes um seine Längsachse ist unbedingt zu vermeiden. Das Haupt sollte während der Behandlung immer hoch gelagert sein. Der Lecker muss dabei aus dem Äser zeigen. Bei Temperaturen unter 5° C sollte wegen der Unterkühlungsgefahr möglichst keine Immobilisation durchgeführt werden. Andernfalls muss das schlafende Tier auf eine Isoliermatte so gelegt werden, dass es nach erfolgter Behandlung bis zum Aufwachen stabil auf dem Bauch, nicht auf der Seite liegend, verbleibt. Bei Außentemperaturen im Minusbereich ist durch Abdecken des Tieres seine Unterkühlung zu verhindern.

Immobilisierte Tiere sind zu beaufsichtigen, damit sie von anderen Tieren nicht geforkelt werden.

7. Töten von Gehegewild

Die Betäubung und Tötung der Wildwiederkäuer ist in der Tierschutzschlachtverordnung geregelt. Das dafür notwendige Wissen kann in einem Sachkundelehrgang erworben werden.

Zur Vermeidung von Stress (wegen der Fleischqualität) und aus tierschutzrechtlichen Gründen, schreibt die Tierschutzschlachtverordnung das Erlegen von Gatterwild in der Weise vor, dass der Kugelschuss mit dem jeweils zugelassenen Kaliber einer Büchse und mit der geforderten Auftreffenergie so auf den Kopf oder Hals des ruhig und frei stehenden Tieres abzugeben ist, dass das Tier sofort betäubt und getötet wird. Der Einsatz von Bolzenschussgeräten ist verboten bzw. nur in Ausnahmefällen bei Nottötungen erlaubt. Es ist darauf zu achten, dass je nach den örtlichen Gegebenheiten von einem erhöhten Standort (Kanzel) nach schräg unten geschossen wird. Nach dem Betäubungs-/Tötungsschuss erfolgt die Öffnung der Hauptschlagader zum besseren Ausbluten.

Neben dem Tierschutz- und Waffenrecht gibt es eine Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen für das Betreiben eines Geheges, zu deren Einhaltung der Gehegebesitzer verpflichtet ist.

Das Schießen im Gehege darf laut Waffengesetz nur bei Vorliegen einer speziellen Schießereilaubnis erfolgen. Für den Erwerb und Besitz einer Schusswaffe ist eine Waffenbesitzkarte erforderlich.

³ Verabreichung von Medikamenten (meist mit Narkosegewehr), wodurch deren (Flucht-) Muskulatur für einige Zeit gelähmt wird

8. Anforderung an die Schlachtung und Fleischhygiene

In landwirtschaftlichen Gehegen getötetes Wild gilt nicht als erlegtes Haarwild im Sinne des Fleischhygienegesetzes, auch wenn es durch Büchschuss getötet worden ist. Es unterliegt daher vor und nach der Tötung einer gesetzlich vorgeschriebenen amtlichen Schlachtier- und Fleischuntersuchung. Die Schlachtieruntersuchung wird durch eine regelmäßige Gesundheitsüberwachung durch den amtlichen Tierarzt gewährleistet. Der Zeitpunkt dieser Lebendbeschau ist im Gatterbuch zu vermerken.

Fleisch von Gehegewild darf nur dann gewonnen, behandelt und in Verkehr gebracht werden (z. B. Direktvermarktung), wenn der Betrieb (Schlachtung, Zerlegung, Kühlung) den hygienischen Anforderungen der Fleischhygiene-Verordnung entspricht. Betriebe, die Fleisch von Gehegewild in Verkehr bringen, müssen bei der zuständigen Behörde registriert sein.

9. Verwertung von Dung

Bedingt durch die ganzjährige Weidehaltung und den geringen Besatz ist bei der Wildhaltung kein Dunglagerraum wie bei anderen landwirtschaftlichen Nutztieren erforderlich. Im Bereich des Witterungsschutzes ist der Kotanfall laufend zu entfernen. Die geringen Mengen werden entweder kompostiert oder auf Ackerflächen ausgebracht.

Autoren: Landesverband landwirtschaftlicher Wildhalter Sachsen e. V.
Sächsische Staatsministerium für Soziales
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft
Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft